

# **Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt**

29. Jahrgang, Nr. 48 03.09.2008

**Ordnung über die Auslaufplanung  
des Diplomstudiengangs Soziale Arbeit  
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 3. September 2008**

**Ordnung**  
**über die Auslaufplanung**  
**des Diplomstudiengangs Soziale Arbeit**  
**des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften**  
**an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 3. September 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474),

in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform (StudienstrukturreformVO), in der Fassung der Änderungsordnung vom 28. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 477),

sowie § 1 Abs. 5 der Rahmenordnung über die Auslaufplanung von Studiengängen an der Fachhochschule Dortmund vom 8. Februar 2008 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund Nr. 4 vom 12.2.2008), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

## § 1

### Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Planung des auslaufenden Diplomstudiengangs Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund mit dem Ziel, den Vertrauensschutz und ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen zu sichern, das den eingeschriebenen Studierenden sowie den gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassenen Zweithörerinnen und Zweithörern (nachfolgend Studierende genannt) die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich sechs Semester ermöglicht.

## § 2

### Einstellung des Studiengangs

- (1) Der Diplomstudiengang Soziale Arbeit wird zum 1. September 2007 eingestellt.
- (2) Zu und ab dem Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs nach Absatz 1 werden keine Studierenden mehr für das erste oder höhere Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert. Für die Zulassung in bestimmte höhere Fachsemester kann der Fachbereichsrat Angewandte Sozialwissenschaften Ausnahmen vorsehen, über die das Rektorat beschließt.

## § 3

### Aufhebung des Studiengangs und der Prüfungsordnung

- (1) Der Diplomstudiengang Soziale Arbeit sowie die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund vom 8. August 2002 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 38 vom 9.8.2002), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. September 2005 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 29 vom 19.9.2005) werden zum Ende des Sommersemesters 2013 (31. August 2013) aufgehoben.
- (2) Studierende, die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des Studiengangs nach Absatz 1 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden gemäß § 51 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Dortmund wechseln. § 5 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

## § 4

### Bereitstellung des Lehrangebots

- (1) Das Lehrveranstaltungsangebot läuft sukzessive aus. Das plangemäße Angebot eines Semesters wird in der Regel letztmalig zwei Semester, nachdem die zuletzt eingeschriebene Semesterkohorte dieses Semester durchlaufen hat, angeboten (vgl. dazu die **Anlage**).
- (2) Der Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften kann Äquivalenzregelungen erstellen, die den Studierenden ermöglichen, äquivalente Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge des Fachbereichs oder der Hochschule zu besuchen, um dort die für ihr Studium erforderlichen Prüfungen abzulegen. In diesen Fällen ersetzen die äquivalenten Lehrveranstaltungen das plangemäße Lehrveranstaltungsangebot gemäß Absatz 1.

**§ 5****Bereitstellung des Prüfungsangebots; Anmeldung zur Abschlussarbeit**

- (1) Das Prüfungsangebot läuft sukzessive aus. Die Prüfungen für das plangemäße Lehrveranstaltungsangebot eines Semesters werden letztmalig vier Semester, nachdem die zuletzt eingeschriebene Semesterkohorte dieses Semester durchlaufen hat, angeboten (vgl. dazu die **Anlage**).
- (2) Die erstmalige Anmeldung zur Anfertigung der Abschlussarbeit muss unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit spätestens bis zum 31. August 2012 erfolgen.
- (3) Soweit ein Prüfling das Versäumen der Anmeldung zu einer Prüfung nicht zu vertreten hat oder die Prüfungsordnung abweichende Bestimmungen über den Zeitpunkt der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen enthält oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. Dabei sind vor allem die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, zu berücksichtigen.

**§ 6****Schlussbestimmungen**

Die Studierenden des auslaufenden Diplomstudiengangs Soziale Arbeit werden durch den Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften so früh wie möglich durch Aushänge und persönliche Schreiben von der Auslaufplanung für diesen Studiengang in Kenntnis gesetzt.

**§ 7****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2008 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund vom 25.6.2008 sowie des Rektorats vom 3.9.2008.

Dortmund, den 3. September 2008

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Menzel

Der Dekan  
des Fachbereichs  
Angewandte Sozialwissenschaften  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Günder

## Anlage

## Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebots im Diplomstudiengang Soziale Arbeit (siehe auch § 4 Abs. 2)

Module des Fachsemesters ...	Letztmalige Einschreibung in das 1. Fachsemester	Einstellung des Studiengangs *		Ende der Regelstudienzeit		Aufhebung des Studiengangs **								
	1 WS 2006/07	2 SS 2007/8	3 WS 2007/08	4 SS 2008	5 WS 2008/09	6 SS 2009	7 WS 2009/10	8 SS 2010	9 WS 2010/11	10 SS 2011	11 WS 2011/12	12 SS 2012	13 WS 2012/13	14 SS 2013
1	LV/P	LV/P	LV/P	P	P									
2		LV/P	LV/P	LV/P	P	P								
3			LV/P	LV/P	LV/P	P	P							
4				LV/P	LV/P	LV/P	P	P						
5					LV/P	LV/P	LV/P	P	P					
6						LV/P	LV/P	LV/P	P	P				
7							LV/P	LV/P	LV/P	P	P			
8								LV/P	LV/P	LV/P	P	P		
Abschlussarbeit/ Kolloquium	31. August 2012 als spätester Zeitpunkt für erstmalige Anmeldung													

\* Der Studiengang ist auslaufend; eine Zulassung oder Immatrikulation ist nicht mehr möglich (siehe § 2)

\*\* Der Studiengang ist zum Ende des Semesters nicht mehr existent; eine Rückmeldung ist nicht mehr möglich (siehe § 3)

LV Lehrveranstaltung

P Prüfung